

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Geoökologie (B.Sc.) – Umweltnaturwissenschaften –
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie)
vom 5. Juli 2019
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	3
§ 2	Verfahren zur Feststellung der Eignung	3
§ 3	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens	4
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren	4
§ 5	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	5
§ 6	Wiederholung des Verfahrens	6
§ 7	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses	7
§ 8	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester	7
§ 9	Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung	7
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8
	Anhang	9

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.) – Umweltnaturwissenschaften - setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG erfüllt. ²Die besonderen Anforderungen an das Studium beinhalten ein ausgeprägtes Interesse an geoökologischen Fragestellungen, sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen Mensch-Umwelt-Beziehungen zu beschäftigen. ³Geoökologische Fragestellungen zeichnen sich durch eine interdisziplinäre Betrachtung von Prozessen in der Umwelt aus, die eine fundierte naturwissenschaftliche Ausbildung in den Fachdisziplinen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie erfordert. ⁴Die Eignung der Bewerber diese Disziplinen zu verbinden und die Bereitschaft, möglicherweise in der Schule abgewählte Fachinhalte nachzuholen, sollen im Verfahren zur Feststellung der Eignung nachgewiesen werden. ⁵Die Beschäftigung mit komplexen Mensch-Umwelt-Beziehungen ist ein zentraler Bestandteil des Geoökologiestudiums. ⁶Dies erfordert eine über die bereits in Satz 3 genannte Interdisziplinarität im Bereich der Naturwissenschaften hinausgehende Fähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Arbeit, die durch das Abitur allein nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. ⁷Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Geoökologie hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester beim Vorsitzenden des Ausschusses für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Abs. 4 können bis zum 15. August des jeweiligen Jahres nachgereicht werden. ³Abweichend von Satz 1 müssen bei Bewerbungen zum Wintersemester 2021/2022 die Anträge bis spätestens 31. Juli 2021 eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (in beglaubigter Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
 - eine Begründung für die Wahl des Bachelorstudiengangs Geoökologie (B.Sc.) – Umweltnaturwissenschaften – (ca. 1 Seite mit 2.000 Zeichen),
 - ggf. der Nachweis studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen (z. B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, einschlägige Berufsausbildung, einschlägige Praktika).
- (5) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt den Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für die Dauer von drei Jahren.
- (2) ¹Der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Der Ausschuss setzt sich aus drei am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren zusammen. ³Mindestens eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁴Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß § 3.
- (2) ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung ist mehrstufig und umfasst die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung, eines schriftlichen Eignungstests und eines persönlichen Gesprächs. ²Die Leistungen aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, aus den in Satz 3 Nr. 2 genannten Fächern, aus dem schriftlichen Eignungstest und aus dem Gespräch werden unterschiedlich gewichtet. ³Die Gesamtbewertung wird wie folgt vorgenommen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit dem Gewichtungsfaktor 5 in die Gesamtbewertung ein;
 2. das arithmetische Mittel aus den Abiturnoten in den Fächern Mathematik, zwei Fächern aus dem Kanon Physik, Chemie, Biologie oder Erdkunde und einer Fremdsprache geht mit dem Gewichtungsfaktor 1 in die Gesamtbewertung ein;
 3. der schriftliche Eignungstest gemäß Abs. 2 geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein;
 4. das persönliche Gespräch gemäß Abs. 3 geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein.
- ⁴In jedem in die Gesamtbewertung einfließenden Anteil sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema im Anhang ergeben. ⁵Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung 150 Punkte. ⁶Für die Feststellung der Eignung ist eine Mindestpunktzahl von 80 erforderlich. ⁷Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl von 80 bereits gemäß Satz 3 Nrn. 1 und 2 erreicht haben, gelten als geeignet und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl von 80 bereits nach Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 erreicht haben, gelten als geeignet und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. ⁹Bewerberinnen und Bewerber die nach Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 weniger als 50 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet" und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. ¹⁰Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 50 Punkten nach Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 nehmen am persönlichen Gespräch teil.
- (2) ¹Im schriftlichen Eignungstest von 60 Minuten Dauer wird das geoökologische Grundwissen der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt und entsprechend dem Leistungsschema (Anhang) bewertet. ²Es werden mehrere Fragen zu aktuellen Umweltproblemen gestellt um Grundkenntnisse aus zwei Themenbereichen zu prüfen:
1. den chemischen, biologischen und physikalischen Eigenschaften der Umweltsysteme „Luft“, „Wasser“ und „Boden“ bzw. von Ökosystemen und
 2. zur Änderungsdynamik von Umweltsystemen durch menschliche Aktivitäten und durch natürliche interne Prozesse.

- (3) ¹Das persönliche Gespräch ist nicht öffentlich und soll bewerten, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber zu vernetztem Denken und zur logischen Argumentation im Zusammenhang mit Umweltproblemen in der Lage ist. ²Das persönliche Gespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern geführt. ³Das Gespräch dauert 25 Minuten und wird nach dem Leistungsschema (Anhang) bewertet. ⁴Im Gespräch werden folgende Themen aufgegriffen (Gewichtung in %):
1. Kenntnisse über den Aufbau des Studienganges und zu Berufsbildern (15 %),
 2. Reflektion der im Begründungsschreiben gemäß § 2 Abs. 4 dargelegten Begründung (25 %),
 3. interdisziplinäre Betrachtung eines aktuellen Umweltproblems aus den Themenkreisen „Schadstoffe in der Umwelt“, „Globaler Klimawandel“ und „Landnutzung“ inklusive Ursache-Wirkungsbeziehungen und Gegenmaßnahmen (50 %),
 4. studiengangspezifische Zusatzqualifikationen (10 %).
- (4) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden vom Ausschuss mit dem Ergebnis "geeignet" oder "nicht geeignet" bewertet.
- (5) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.
- (6) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

§ 6

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 oder Satz 9 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der Mitglieder des Ausschusses und der Beisitzerinnen und Beisitzer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 5 Abs. 4 mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll wird von einem Ausschussmitglied oder von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und vom Ausschussmitglied und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den in § 5 Abs. 4 festgestellten Ergebnissen. ²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung von der oder dem Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt die oder der Vorsitzende den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 9

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.) – Umweltnaturwissenschaften an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 6. Juli 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 bewerben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie) vom 20. November 2009, (AB UBT 2009/073), zuletzt geändert durch Sammelatzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/024) außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang

Leistungsbeurteilung

Für die Punktevergabe ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

15 - 13 Punkte = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
12 - 10 Punkte = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7 Punkte = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4 Punkte = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0 Punkte = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.